

Nachhaltigkeitssatzung der Gemeinde Kriftel

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel durch Beschluss vom 14. Dezember 2017 folgende

NACHHALTIGKEITSSATZUNG DER GEMEINDE KRIFTEL

beschlossen:

Präambel

Verantwortung für die kommenden Generationen

Nicht zuletzt durch die Umstellung des kommunalen Rechnungswesens auf eine ressourcenorientierte, nachhaltige und damit der „intergenerativen Gerechtigkeit“ unterworfenen Haushaltswirtschaft ist die kommunale Politik verpflichtet, Belastungen der zukünftigen Generationen durch Verzehr des Eigenkapitals, Vernachlässigung der Instandhaltung der kommunalen Infrastruktur und Anstieg der Verschuldung zu verhindern. Ein „Leben von der Substanz“ der Gemeinde Kriftel wird so vermieden.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kriftel in ihrer Verantwortung für zukünftige Generationen diese Nachhaltigkeitssatzung beschlossen.

§ 1

Generationengerechter Haushalt

- (1) Aus der Verantwortung für die zukünftigen Generationen ergibt sich das zu erreichende Ziel eines generationengerechten Haushalts. Dieses Ziel gilt als erreicht, wenn
 - a) das ordentliche Ergebnis im Ergebnishaushalt mindestens ausgeglichen ist und
 - b) der Finanzmittelsaldo aus Investitionstätigkeit maximal so hoch ist, dass der Finanzhaushalt ohne Nettoneuverschuldung finanziert werden kann und
 - c) keine Fehlbeträge aus dem Ergebnishaushalt bestehen.
- (2) Die Gemeindevertretung verpflichtet sich selbst, neue Aufgaben bzw. finanzielle Belastungen nur einzugehen, wenn deren Finanzierung inklusive Folgekosten im Sinne des Abs. 1 dauerhaft gesichert ist.

§ 2

Generationenbeitrag

- (1) Zum Erreichen des Zieles eines generationengerechten Haushaltes im Sinne des § 1 dieser Satzung und solange die Gemeinde Kriftel ein kumuliertes Defizit aus den Vorjahren (Altfehlbeträge) in der Bilanz ausweist, wird ein Generationenbeitrag eingeführt, der jährlich neu anzupassen ist.
- (2) Als jährlicher Generationenbeitrag wird ein Überschuss im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts in Höhe von 1.500.000,00 Euro festgelegt.
- (3) Sollte der jährliche Generationenbeitrag nicht vollumfänglich erreicht werden, hat die Gemeindevertretung über die Konsequenzen insbesondere im Hinblick auf den Umfang der freiwilligen Leistungen der Gemeinde Kriftel zu entscheiden. Steuererhöhungen sollen nur als „ultima ratio“ in Betracht gezogen werden.
Die gesetzlich geforderte Notwendigkeit zum Haushaltsausgleich gem. § 92 Abs. 4 Hessische Gemeindeordnung (HGO) bleibt davon unberührt.

§ 3

Mehreinnahmen

- (1) Ungeplante Mehreinnahmen gegenüber dem Haushaltsplan sind zur Schuldentilgung zu verwenden. Dies gilt insbesondere für das Überschreiten der Ansätze zu Einnahmen aus Steuern.

§ 4

Konsolidierungserfolg / Bürgerdividende

- (1) Im Rahmen der Beschlussfassung über den Haushaltsplanentwurf entscheidet die Gemeindevertretung bei einem Übersteigen des Generationenbeitrags, ob der übersteigende Betrag zum Abbau der Altdefizite verwendet wird oder als „Bürgerdividende“ durch eine Verringerung der Grundsteuer-Hebesätze „ausbezahlt“ wird.

§ 5
Ausnahmen

- (1) Auf die vollumfängliche Anhebung eines Generationenbeitrags zur Zielerreichung wird bei Vorliegen einer extremen Haushaltslage verzichtet.
- (2) Eine extreme Haushaltslage liegt vor, wenn
 - a) die ordentlichen Erträge des betroffenen Haushaltsjahres im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% sinken oder
 - b) die ordentlichen Aufwendungen im Vergleich zum Vorjahr um mehr als 5% steigen und
 - c) diese Ertragsrückgänge bzw. die Aufwandssteigerungen aus externen Ursachen herrühren, die von der Gemeinde Kriftel nicht zu vertreten sind.
- (3) Über das Vorliegen einer extremen Haushaltslage entscheidet die Gemeindevertretung mit Zweidrittelmehrheit. Gleichzeitig beschließt diese die Höhe des zu erhebenden Generationenbeitrags.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

65830 Kriftel, __. Dezember 2017

der Gemeindevorstand
der Gemeinde Kriftel
(L. S.)

Christian Seitz
Bürgermeister

Bekanntmachungshinweis:

Öffentlich bekannt gemacht in der
Wochenzeitung "Krifteler Nachrichten"
Ausgabe vom _____. Dezember 2017
Öffentliche Bekanntmachung Nr. AB/X/2017